

## Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2029

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der Bürgergemeindeversammlung vom 22. September 2025 finden die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2029 statt. Wir teilen Ihnen mit, dass Bürgerrat Markus Wetter nach 16 Jahren Mitgliedschaft im Bürgerrat auf das Ende der Amtsperiode 2022–2025 seinen Rücktritt erklärt hat. Die übrigen vier Mitglieder des Bürgerrats stellen sich der Wiederwahl. Seitens der Rechnungsprüfungskommission hat deren Präsident, Adrian Kalt, nach ebenfalls 16-jähriger Amtsdauer seine Demission eingereicht. Die beiden anderen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission stellen sich der Wiederwahl.

Die Organisation und Durchführung der Versammlungswahl richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980, insbesondere nach den §§ 5<sup>ter</sup> und 77 GG. Nachstehend informieren wir Sie über den Ablauf der Erneuerungswahlen:

### Zu wählen sind:

- Mitglieder des Bürgerrats (5 Mitglieder)
- Präsidium des Bürgerrats (1 Mitglied)
- Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (3 Mitglieder)
- Präsidium der Rechnungsprüfungskommission (1 Mitglied)

Die Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Wählenden in der Versammlung selbst (§ 5<sup>ter</sup> Abs. 2c GG). Die Wahlen in der Versammlung finden im Majorzverfahren statt. Es entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten (§ 77 Abs. 2 GG). Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern keine stimmberechtigte Person die Einzelabstimmung verlangt (§ 5<sup>ter</sup> Abs. 2 Satz 2 GG). Gewählt sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Mandate zu besetzen sind.

Vorbehalten bleibt die geheime (Majorz-) Wahl in der Versammlung (§ 77 Abs. 3 Satz 2 GG): Wenn eine anwesende stimmberechtigte Person es verlangt, sind die Wahlen in der Versammlung geheim vorzunehmen.

Wichtiger Hinweis für die geheime Wahl: Bei einer allfälligen geheimen Wahl dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Personen notiert werden, als Mandate zu vergeben sind (Beispiel: Bei einem aus fünf Personen bestehenden Bürgerrat dürfen maximal fünf Personen auf den Stimmzettel geschrieben werden). Enthält ein Stimmzettel mehr Personen, als Mandate zu vergeben sind, so muss gestützt auf § 19 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 in Verbindung mit § 77 Abs. 3 GG der Wahlzettel ungültig qualifiziert werden, da der Wille der Wählenden nicht klar eruiert werden kann.

**Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:**

- Wahl der Mitglieder des Bürgerrates
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Bürgerrates
- Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission

Als Präsidentin oder Präsident des Bürgerrats oder der Rechnungsprüfungskommission ist nur wählbar, wer zum Mitglied des entsprechenden Organs gewählt worden ist (§ 63 Abs. 2 WAG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gestützt auf § 17<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Zug, 7. Juli 2025

BÜRGERRAT DER STADT ZUG

Die Bürgerpräsidentin: Judith Müller  
Der Bürgerschreiber: Stefan Bayer